Als Manuskript gedruckt.

IBA 16650

Mitteilungsblätter

der Freien Evangelischen Synode im Rheinland.

1934 Essen, den 3. November 1934 Nr. 1

Herausgeber: Der Bruderrat der Freien Evangelischen Synode im Rheinland, Geschäftsstelle Essen, Reginenstr. 47, Fernsprecher 40563.

Inhalt: 1. Botschaft der Bekenntnissynode der DEK vom 20.10.34.
2. Zur Einführung. 3. Verordnung zur Ausführung der Beschlüsse.
4. Richtlinien zur Durchführung der Verordnung. 5. Terminkalender.
6. Verschiedenes.

1. Botschaft

der Bekenntnissynode der deutschen Evangelischen Kirche.

Mit Polizeigewalt hat die Reichskirchenregierung nach der kurhessischen auch die württembergische und die bayrische Kirchenleitung beseitigt. Damit hat die schon längst in der evangelischen Kirche bestehende und seit dem Sommer 1933 offenbar gewordene Zerrüttung einen Höhepunkt erreicht, angesichts dessen wir uns zu folgender Erklärung gezwungen sehen:

I. 1. Der erste und grundlegende Artikel der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 lautet:

> „Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt."

Dieser Artikel ist durch die Lehren, Gesetze und Maßnahmen der Reichskirchenregierung tatsächlich beseitigt. Damit ist die christliche Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche aufgehoben.

2. Die unter der Parole „e i n Staat - e i n Volk - e i n e Kirche" vom Reichsbischof erstrebte Nationalkirche bedeutet, daß das Evangelium für die Deutsche Evangelische Kirche außer Kraft gesetzt und die Botschaft der Kirche an die Mächte dieser Zeit ausgeliefert wird.

3. Die angemaßte Alleinherrschaft des Reichsbischofs und seines Rechtswalters hat ein in der evangelischen Kirche unmögliches Papsttum aufgerichtet.

4. Getrieben von dem Geist einer falschen, unbiblischen Offenbarung hat das Kirchenregiment den Gehorsam gegen Schrift und Bekenntnis als Disziplinwidrigkeit bestraft.

5. Die schriftwidrige Einführung des weltlichen Führerprinzips in die Kirche und die darauf begründete Forderung eines bedingungslosen Gehorsams hat die Amtsträger der Kirche an das Kirchenregiment statt an Christus gebunden.

6. Die Ausschaltung der Synoden hat die Gemeinden im Widerspruch zur biblischen und reformatorischen Lehre vom Priestertum aller Gläubigen mundtot gemacht und entrechtet.

II. 1. Alle unsere von Schrift und Bekenntnis her erhobenen Proteste, Warnungen und Mahnungen sind umsonst geblieben. Im Gegenteil, die Reichskirchenregierung hat unter Berufung auf den Führer und unter Heranziehung und Mitwirkung politischer Gewalten rücksichtslos ihr kirchenzerstörendes Werk fortgesetzt.

2. Durch die Vergewaltigung der süddeutschen Kirchen ist uns die letzte Möglichkeit einer an den bisherigen Zustand anknüpfenden Erneuerung der kirchlichen Ordnung genommen worden.

3. Damit tritt das kirchliche Notrecht ein, zu dessen Verkündigung wir heute gezwungen sind.

III. 1. Wir stellen fest:

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ist zerschlagen. Ihre rechtmäßigen Organe bestehen nicht mehr. Die Männer, die sich der Kirchenleitung im Reich und in den Ländern bemächtigten, haben sich durch ihr Handeln von der christlichen Kirche geschieden.

2. Auf Grund des kirchlichen Notrechtes der an Schrift und Bekenntnis gebundenen Kirchen, Gemeinden und Träger des geistlichen Amtes schafft die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche neue Organe der Leitung. Sie beruft zur Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen den Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche und aus seiner Mitte den Rat der Deutschen Evangelischen Kirche zur Führung der Geschäfte. Beide Organe sind den Bekenntnissen entsprechend zusammengesetzt und gegliedert.

3. Wir fordern die christlichen Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten auf, von der bisherigen Reichskirchenregierung und ihren Behörden keine Weisungen entgegenzunehmen und sich von der Zusammenarbeit mit denen zurückzuziehen, die diesem Kirchenregiment weiterhin gehorsam sein wollen. Wir fordern sie auf, sich an die Anordnungen der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche und der von ihr anerkannten Organe zu halten.

IV. Wir übergeben diese unsere Erklärung der Reichsregierung, bitten sie, von der damit vollzogenen Entscheidung Kenntnis zu nehmen, und fordern von ihr die Anerkennung, daß in Sachen der Kirche, ihrer Lehre und Ordnung die Kirche, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, allein zu urteilen und zu entscheiden berufen ist.

Berlin-Dahlem, den 20. Oktober 1934

Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche

(gez.) D. K o c h, Präses.

Vorstehende Botschaft ist allen Gliedern der bekennenden Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

(Bezug durch Druckerei Gemeinwohl G.m.b.H. Essen, Kaninenbergstraße 41. 1000 = RM 5,--; 500 Stück = RM 3,-- ; 100 Stück = RM 1,--).

---

2. Zur Einführung. Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche hat mit vorstehender Botschaft das kirchliche Notrecht verkündet und neue Organe zur Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt. Damit ist eine grundsätzliche Entscheidung im Kampf um die Erneuerung der evangelischen Kirche in Deutschland gefallen.

Es gilt nunmehr, diese Entscheidung auch in der rheinischen Kirche zu verwirklichen. Der Bruderrat der Freien Evangelischen Synode im Rheinland ist vom Bruderrat der Bekenntnissynode der D.E.K. bestätigt. Seine Anordnungen und Weisungen erfolgen durch die „Mitteilungsblätter der Freien Evangelischen Synode im Rheinland."

---

3. Bekenntnissynode der D.E.K. Berlin, den 29.Oktober 1934
Der Präses.

V e r o r d n u n g

zur Ausführung der Beschlüsse der Bekenntnissynode der D.E.K.

vom 20.10.1934.

I.

In allen Landeskirchen, deren Kirchenregierungen der bisherigen Reichskirchenregierung weiterhin gehorsam sind und welche nicht die Gewähr dafür bieten, daß die biblischen und bekenntnismäßigen Grundlagen ihrer Verfassung auf allen Gebieten kirchlichen Lebens gewahrt werden, übernimmt der Bruderrat der Landeskirche die Leitung. Zur Führung der Geschäfte kann der Bruderrat der Landeskirche einen Rat der Landeskirche bestellen, dem womöglich ein rechtskundiges Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören soll.

II.

Der Bruderrat einer Landeskirche hat gemäß den Beschlüssen der Bekenntnissynode der D.E.K. in Barmen und in Berlin-Dahlem im Rahmen des in seiner Kirche Herkömmlichen folgende Aufgabe:

1. Er überwacht die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche. Hierbei ist ausdrücklich festzustellen, welche Gesetze und Verordnungen dem Bekenntnis widersprechen und deswegen von Beginn an rechtsungültig sind.

2. Er überwacht die Bildung und Berufung der Bekenntnissynode seiner Landeskirche sowie ihrer Untergliederungen (Kreisbruderräte, Bekenntnissynoden der Kirchenkreise).

3. Er führt die Beschlüsse des Bruderrates der D.E.K. entsprechend dem Bekenntnisstand seiner Kirche durch.

4. Er bearbeitet die Vorlagen und Anregungen des Bruderrates der D.E.K.

5. Er sorgt durch Weisung und Ratschlag dafür, daß das Ziel, an unrechtmäßige Kirchenbehörden Zahlungen nicht mehr abzuführen, erreicht wird.

6. Er prüft die Kirchenkollekten hinsichtlich Ihres Zwecks und ihrer Verwendung und stellt neue Kollektenpläne auf.

7. Er verwaltet die Einkünfte der bekennenden Kirche und führt die für die Arbeit des Bruderrats der D.E.K. notwendigen Mittel ab.

8. Er trägt gemeinsam mit den Mitgliedern der theologischen Fakultät, welche sich zur Bekennenden Kirche halten, die Verantwortung für eine geordnete Ausbildung der Kandidaten und Hilfsprediger. Er bestellt die Prüfungsämter der Bekennenden Kirche.

9. Er regelt die Ordination der Pfarrer und wacht nach Maßgabe einer vom Bruderrat der D.E.K. vorgelegten Handreichung über ihre Amtsführung und theologische Weiterbildung.

10. Er ordnet die Präsentation, die Bestätigung und die Einführung der Pfarrer in ihr Amt unter Berücksichtigung der bestehenden Rechte.

11. Er bildet Organe der Disziplinargerichtsbarkeit.

12. Er regelt im Einvernehmen mit dem Bruderrat der D.E.K. die Zusammenarbeit der Kirche mit den in seinem Bereich bestehenden freien kirchlichen Verbänden.

(gez.) D. K o c h, Präses.

Die Anwendung vorstehender Verordnung auf die rheinische Kirche erfordert nachstehende E r g ä n z u n g .

Wuppertal-Barmen, den 1.11.34

Zu I. Die Bruderräte der preußischen Kirchenprovinzen sind dem Bruderrat der Evang. Kirche der altpreußischen Union entsprechend verantwortlich.
Der Bruderrat der Freien Evangelischen Synode im Rheinland hat folgenden rheinischen Rat bestellt:

Pfarrer D. Humburg-Barmen, Pfarrer Held - Essen,
" Lic. Dr. Beckmann-Düsseldorf,
Rechtsanwalt Dr. Mensing - Elberfeld.

Zu II.Ziffer 1.

a) Die verfassungsmäßige Rechtsgrundlage der rheinischen Kirche ist die Kirchenordnung für Westfalen und Rheinland in Verbindung mit den auch für Westfalen und die Rheinprovinz gültigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde der ev. Kirche der altpreußischen Union.

b) Die Feststellung der Gesetze und Verordnungen, die dem Bekenntnis widersprechen und deswegen von Beginn an rechtsungültig sind, trifft für die Evang. Kirche der altpreußischen Union der preußische Bruderrat.

Ziffer 2. In Ausführung dieser Bestimmung werden die Vertrauensleute der Synoden aufgefordert, bis zum 15.11.34 an die Geschäftsstelle Essen, Reginenstrasse 47, falls noch nicht geschehen, zu melden:

a) die 4 Abgeordneten und dereh Stellvertreter für die rheinische Bekenntnissynode;

b) den Bruderrat der Bekenntnissynode ihres Kirchenkreises;

c) der vom Bruderrat beauftragte Leiter der Bekenntnissynode des Kirchenkreises stellt bei sich die Bruderräte der einzelnen Gemeinden fest und meldet, daß dies geschehen.

Ziffer 5.
Für die Durchführung dieses Punktes ergehen die Weisungen an die Gemeinden durch den synodalen Bruderrat.

Ziffer 6.

Ein neuer Kollektenplan wird demnächst herausgegeben.

Ziffer 7.
Die Bekenntnissynoden sind verpflichtet, von ihren Mitgliedern monatliche Mitgliederbeiträge zu erheben, die in noch festzustellender Höhe für die Einkünfte der bekennenden Kirche und, wo es notwendig ist, unmittelbar für die bekennenden Gemeinden zur Verwendung kommen werden.

Ziffer 8.
Der Bruderrat hat gemeinsam mit dem Westfälischen Bruderrat ein Prüfungsamt gebildet unter dem Vorsitz von Präses D. Koch, das in eine rheinische und westfälische Kommission sich gliedert.

Das Amt der Ausbildung der Kandidaten und Hilfsprediger wird geleitet von den Pfarrern Schlingensiepen- Barmen und Lic. Dr.Beckmann-Düsseldorf. Die Ausbildung der Kandidaten und Hilfsprediger erfolgt entsprechend den Bestimmungen der altpreußischen Union vom 5. Mai 1927 und deren Ausführungsbestimmungen.

Ziffer 11.

Die nächste Tagung der Freien Evangelischen Synode im Rheinland wird Organe der Disziplinargerichtsbarkeit bilden.

Der rheinische Provinzialbruderrat.

---

4. Bekenntnissynode der D.E.K. Berlin, den 30.Oktober 1934
Der Präses.

R i c h t l i n i e n .

I.

Die Bekenntnissynode der D.E.K. hat in ihrer Botschaft vom 20.10.34 beschlossen:
„Wir fordern die christlichen Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten auf, von der bisherigen Reichskirchenregierung und ihren Behörden keine Weisungen entgegenzunehmen."

Das bedeutet:

1. Die kirchlichen Körperschaften erkennen durch Beschluß die Bekenntnissynode und ihre Organe als die rechtmäßige Leitung der D.E.K.an.

2. Die Träger kirchlicher Ämter (Pfarrer, Mitglieder kirchl. Körperschaften und Synoden, hauptamtl. Religionslehrer), sowie die Dozenten der Theologie haben eine entsprechende Erklärung abzugeben.

3. Amtliche Schreiben unrechtmäßiger Kirchenbehörden sind zu den Akten zu legen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Wahrung und Geltendmachung von Rechtsansprüchen handelt, und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung des Landes- bezw. Provinzialbruderrates.

4. Die Weisungen von Superintendenten, Kommissaren usw., die der bisherigen Kirchenregierung und ihren Behörden weiterhin gehorsam sein wollen, sind nicht zu befolgen.

II.

Die Bekenntnissynode der D.E.K. hat weiterhin beschlossen:
„Wir fordern die christlichen Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten auf, sich von der Zusammenarbeit mit denen zurückzuziehen, die diesem Kirchenregiment weiterhin gehorsam sein wollen."

Das bedeutet:

1. a) Kein kirchlicher Amtsträger nimmt an einer Einführung, Ordination, Visitation oder einer Konferenz teil, die von einem unrechtmäßigen Kirchenregiment angeordnet wird.

   b) Kein Pfarrer der bek. Kirche darf einen Deutschen Christen zu seiner Vertretung heranziehen oder ihm ein Dimissariale für eine Amtshandlung erteilen.

   c) Verantwortliche Vernehmungen durch unrechtmäßige Kirchenbehörden im Sinne der Dienststrafverfahren sind abzulehnen.

2. Hinsichtlich der Gemeindekirchenräte bezw. Presbyterien ist folgendermaßen zu verfahren:

   a) Es ist überall daraufhin zu wirken, daß die kirchl. Körperschaften sich geschlossen aus Gliedern der bekennenden Kirche zusammensetzen.
   b) Wo dies Ziel noch nicht erreicht ist, ist ein Bruderrat zu bilden,dem in erster Linie die bek. Glieder des Gemeindekirchenrats

(Presbyteriums) angehören. Der Bruderrat bedarf der Bestätigung durch den Kreisbruderrat.

c) Die bekennenden Mitglieder des Gemeindekirchenrats (Presbyterium) haben die übrigen Mitglieder unter Hinweis auf ihre kirchliche Verantwortlichkeit über die durch die Beschlüsse der Bekenntnissynode geschaffene Lage zu unterrichten und sie zur Entscheidung aufzufordern.

d) Entscheidet sich die Mehrheit im Sinne der Bekenntnissynode, so hat sie ihre Verantwortung in der Leitung der Gemeinde voll wahrzunehmen.

e) Entscheidet sich eine Minderheit im Sinne der Bekenntnissynode, so hat diese ihre Verantwortung in grundsätzlichem und stetigem Widerstand geltend zu machen.

f) In den synodalen Instanzen ist entsprechend zu verfahren.

3. Die Glieder der bekennenden Kirche halten sich für Gottesdienst und Amtshandlungen allein an die Pfarrer der bekennenden Kirche. Die Pfarrer der bekennenden Kirche haben die Verpflichtung, erforderlichen Falles Gliedern der bekenn[illegible] Gemeinde außerhalb ihres Pfarrbezirks zu dienen. Das Nähere regelt der Kreisbruderrat.

(gez.) D. K o c h, Präses.

Wuppertal-Barmen, den 1.11.1934

Vorstehende Richtlinien sind genau durchzuführen. Sie erfordern für die rheinische Kirche folgende Einzelanweisungen, die in Anpassung an die örtliche Lage genau zu beachten sind.

Zu I. Ziffer 1.

Unter kirchlichen Körperschaften sind zunächst die Presbyterien zu verstehen.

Ziffer 2.

Eine befristete Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung ergeht an alle Pfarrer der Provinz vom Provinzialbruderrat aus, an die Träger der anderen kirchlichen Ämter (Presbyter, Gemeindevertreter, Synodale usw.) durch die Leiter der synodalen Bruderräte bezw. durch die Bekenntnispfarrer der Einzelgemeinden.

Zusatz:

Anträge auf Überlassung von Kirchen und Gemeindehäusern an die Bewegung D.C. sind von den Presbyterien grundsätzlich abzulehnen. Wenn Kirchen ohne Anfrage beim Presbyterium und ohne seine Genehmigung in Anspruch genommen werden, ist schärfster Protest einzulegen, je nachdem der Rechtsweg zu beschreiten.

Zu II. Ziffer 1 c)

Desgleichen unterbleibt jeder Verkehr mit dem derzeitigen Kirchenregiment oder einzelnen Gliedern der Kirchenregierung (Einzelbesprechungen, persönliche Aussprachen usw.).

Ziffer 2.

Die Bestimmungen von a - f sind durchzuführen. Zur Erreichung des in II,2 a genannten Endzieles werden wir die in I,2 geforderte Entscheidung herbeiführen. Darnach wird der Bruderrat weitere Richtlinien herausgeben.

Ziffer 2 e).

Hinzugefügt wird: und darf kein Recht preisgeben.

Der Ernst und die Größe der Verantwortung erfordern strenge Zucht und Geschlossenheit. Fleischliches Handeln hat keine Verheißung, es sammelt nicht, sondern zerstreut. Die innere Gebundenheit an ein hohes Ziel muß sich zuerst erweisen in der genauen und pünktlichen Durchführung der gegebenen Anordnungen und Weisungen. Der Provinzialbruderrat vertraut darauf, daß ein jeder seiner Verantwortung bewußt ist und darnach im Rahmen der neuen Ordnung willig handelt.

Innerhalb der gegebenen Richtlinien können die synodalen Bruderräte Entscheidungen für die Synodalgemeinden treffen. Bei jeder Abweichung oder Zweifel ist der Provinzialbruderrat durch die Geschäftsstelle zu befragen oder bei ihm Berufung einzulegen.

Der rheinische Provinzialbruderrat.

---

5. Terminkalender.

Zum 15. November sind zu melden:

1. wo noch nicht geschehen: die 4 Abgeordneten (2 Pfarrer, 2 Gemeindeglieder) und deren Stellvertreter für die rheinische freie Synode von jedem Kirchenkreis (vergl. Verordnung II Nr.2).
2. die Kreisbruderräte. (vgl. Verordnung II Nr.2).
3. die Beschlüsse der Presbyterien über die Anerkennung der Bekenntnissynode der DEK und ihrer Organe durch beglaubigten Auszug aus der Verhandlungsniederschrift (vgl. Richtlinien I Nr.1).

6. Verschiedenes.

Die gemeindlichen und synodalen Bruderräte sind fortan monatlich regelmäßig einzuberufen, damit sie die ihnen nunmehr gestellten Aufgaben erfüllen können.

Für einen geordneten Schriftverkehr wird bestimmt, daß alle Schreiben der gemeindlichen Bruderräte an den Leiter des synodalen Bruderrats zur Weitergabe an den Provinzialbruderrat zu richten sind. Ebenso gehen die Schreiben des Provinzialbruderrats über die synodale Zwischenstelle an die Gemeinden. Die synodale Stelle hat ebenso wie die Geschäftsstelle der Provinz mit dem heutigen Tage ein Brieftagebuch anzulegen.

Der rheinische Provinzialbruderrat.